

Prüfungsschema zur Bewertung eigenwirtschaftlicher (konkurrierender) Genehmigungsanträge nach dem PBefG

Es ist in folgenden 4 Prüfungsschritten vorzugehen:

Prüfungsschritt 1: Vorgaben der Vorabbekanntmachung (VAB)

Prüfung, ob die Anforderungen der VAB erfüllt sind; inklusive der „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“, da diese Bestandteil der VAB sind.

Sind die Vorgaben der VAB erfüllt, dann geht es beim Prüfungsschritt 2. weiter.

Sind die Vorgaben der VAB nicht erfüllt, dann ist der Antrag abzulehnen, bei konkurrierenden Anträgen wird dieser Antrag nicht weiterberücksichtigt. Bei unwesentlichen Abweichungen von der VAB kann die zuständige Behörde sein Einverständnis nach § 13 Abs. 2 a PBefG erklären.

Zur Klarstellung: Mehrleistungen bei den Prüfungsschritten 2, 3 oder 4 können Mängel bei Prüfungsschritt 1 nicht ausgleichen.

Prüfungsschritt 2: Fahrplanangebot/Verkehrsleistung

Auszugehen ist von § 13 Abs. 2 b PBefG: Maßgeblich ist die beste angebotene Verkehrsbedienung.

Es ist hier nur zu prüfen, ob über die Vorgaben der VAB hinausgehende -fahrplanmäßig zu belegende- Leistungen angeboten werden. Dieses überobligatorische Angebot ist zu bewerten, wenn konkurrierende Angebote unterschiedliche Mehrleistungen beinhalten.

Sofern mehrere Anträge mit zusätzlichen Verkehrsleistungen vorliegen, ist nach § 13 Abs. 2b) PBefG das Unternehmen auszuwählen, das die beste Verkehrsbedienung anbietet, wobei insbesondere die Festlegungen im Nahverkehrsplan Berücksichtigung finden. Bei einer Bewertung spielt z. B. auch die Sinnhaftigkeit bzw. Erforderlichkeit der zusätzlichen Verkehrsleistungen im Gegensatz zu Bagatellen eine zentrale Rolle.

Zur Klarstellung: Mehrleistung bei den Prüfungsschritten 3 oder 4 können „Minderleistungen“ bei Prüfungsschritt 2 nicht kompensieren.

Prüfungsschritt 3: Umweltstandards:

Das europaweite und nationale Vergaberecht enthält klare Regelungen, wie Umweltaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden können. Ausgehend vom § 97 GWB können umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe berücksichtigt werden.

Bei der Prüfung ist folgendes zu berücksichtigen:

- Alternative Antriebsformen (z.B. Dieselhybrid, Brennstoffzellenhybrid oder vollständig elektrisch) werden höher gewertet als hohe Umweltstandards bei reinen Dieselantrieben.
- Auf einer Linie betrachtet werden hohe Umweltstandards in Verkehrsgebieten mit Umweltzonen höher gewertet als in Verkehrsgebieten ohne Umweltzone.

- Anträge die hinsichtlich des Aspektes Umweltstandards einen signifikanten Teil dieser Fahrzeuge auf einer Linie oder in einem Linienbündel aufweisen, werden besser beurteilt.

Zur Klarstellung: Mehrleistungen bei Prüfungsschritt 4 können „Minderleistungen“ bei Prüfungsschritt 3 nicht kompensieren.

Prüfungsschritt 4: Sonstige Zusagen/Zusicherungen

Ausgehend von der Rechtsprechung des OVG R-P vom 15.04.2015 -7 A 10718/14 - Rdnr. 36- zitiert nach juris- ist bei der Beurteilung, welcher der vorliegenden Anträge vorzugswürdig ist, zu berücksichtigen, ob und welche verbindliche Zusicherungen im Sinne des § 12 Abs. 1 a PBefG vorliegen.

Hierbei sichert der Antragsteller bestimmte Leistungen und Standards des beantragten Verkehrs als verbindlich zu, mit der Rechtsfolge, dass diese Zusicherungen durch eine Auflage gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG über die Genehmigungsurkunde abzusichern sind. Dies wiederum hat die Folge, dass die Zusicherungen die Situation des Antragstellers in der Konkurrentensituation verbessert. Soweit eine Zusicherung abgegeben wurde, steht sie z. B. einer Befreiung von der Betriebspflicht entgegen, ebenso einer Zustimmung zur Änderung des Fahrplans oder der Entgelte oder Beförderungsbedingungen, soweit dies einer hierzu abgegebenen Zusicherung widerspricht.

Enthalten eingereichte Zusicherungen keine zeitliche Begrenzung, so müssen diese grundsätzlich über die gesamte Laufzeit erbracht werden. Werden zeitlich befristete Zusicherungen eingereicht, so sind auch diese nach der Rechtsprechung des VG Trier vom 25.08.2015 – 1 K 843/15.TR – bei der Prüfung, welcher Antrag vorzugswürdig ist, mit zu berücksichtigen.

Gegenstand der Zusicherung können alle Leistungen und Standards des beantragten Verkehrs sein, wie z. B. die in den o.g. „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ als „wünschenswert“ gekennzeichneten Standards. Dabei kann nicht nur auf die bloße Anzahl der verbindlichen Zusicherungen abgehoben werden (dazu OVG R-P, aaO, Rdnr. 37 a.E.), sondern die verbindlichen Zusicherungen sind ggf. gegeneinander abzuwägen.

Allgemeines

Hier kann auf die E des VG Stuttgart, Urteil vom 27. April 2016 – 8 K 5239/15 –, juris verwiesen werden:

Bei mehreren genehmigungsfähigen konkurrierenden Anträgen auf Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung richtet sich die Auswahlentscheidung nach § 13 Abs. 2 b PBefG. Nach dieser Vorschrift ist die Auswahl des Unternehmens danach vorzunehmen, wer die beste Verkehrsbedienung anbietet, wenn im öffentlichen Personennahverkehr mehrere Anträge gestellt werden, die sich ganz oder zum Teil auf die gleiche oder im Wesentlichen gleiche Verkehrsleistungen beziehen (vgl. § 13 Abs. 2 b Satz 1 PBefG). Hierbei sind insbesondere die Festlegungen eines Nahverkehrsplans i.S.d. § 8 Abs. 3 PBefG zu berücksichtigen (vgl. § 13 Abs. 2 b Satz 2 PBefG). Die Genehmigungsansprüche der konkurrierenden Bewerber nach §§ 2, 13 PBefG reduzieren sich in einer solchen Konkurrenzsituation jeweils auf das **Recht auf eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung** der Behörde, die vom Gericht nach § 114 VwGO nur daraufhin überprüft werden

kann, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind, oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 31.03.2009, a.a.O., Rn. 62, m.w.N.). An dieser Rechtslage hat sich durch die Einfügung des § 13 Abs. 2 b PBefG mit Wirkung vom 01.01.2013 (vgl. Gesetz vom 14.12.2012, BGBl. I S. 2598) nichts geändert (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.04.2015, a.a.O., Rn. 28 ff.). Der Genehmigungsbehörde kommt auch bei der Bewertung von öffentlichen Verkehrsbedürfnissen der unterschiedlichsten Art und ihrer befriedigenden Bedienung und damit auch der Beantwortung der Frage, wie wichtig einzelne öffentliche Verkehrsinteressen sowohl für sich gesehen als auch im Verhältnis zu anderen sind, ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Dies gilt auch im Rahmen der nach § 13 Abs. 2 b PBefG vorzunehmenden Prüfung, wer - gemessen an den öffentlichen Verkehrsbedürfnissen - die beste Verkehrsbedienung anbietet (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.04.2015, a.a.O., Rn. 32).

Änderungen/ Fortschreibungen vorbehalten!